

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 6 (1950)
Heft: 1

Buchbesprechung: Satzzeichen-Revue [Gustav Harzmaur]

Autor: H.B.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bosheiten' offenbar aus dem 'Schweizerdeutschen Wörterbuch' übernommen hat. Er nennt als Übernamen für die Stadt Biel 'Förndli-stadt' und 'Fröschenstedtli'. Ob der erste Ausdruck stimme, kann ich nicht beurteilen; ich habe ihn, obwohl ich gebürtiger Seeländer bin, noch nie gehört. Zweifellos falsch dagegen ist der Ausdruck 'Fröschenstedtli'. Als 'Frösche' werden von jeher die Nidauer bezeichnet, und das 'Fröschenstedtli' ist demnach das alte Grafenstädtchen am Ausfluß der Aare aus dem Bielersee. Wenn beispielsweise am Bieler Fastnachtsumzug Frösche auftauchen, so weiß jedes Kind, wer hier wieder freundeidgenössisch hochgenommen wird. — Nidau ist zwar heute mit Biel baulich zusammengewachsen, bildet aber immer noch ein eigenes Gemeinwesen und ist sogar Amtssitz des gleichnamigen Bezirks, während Biel mit seinen übrigen Vororten einen eigenen Amtsbezirk bildet." W. H.

Büchertisch

Satzzeichen=Revue. Ein mitternächtlicher Spuk. Begleitung in unterhalten-der Form für die richtige Anwendung der Satzzeichen. Von Gustav Hartmann, Goldbrunnenstraße 129, Zürich 55. Eigenverlag des Verfassers. 16 Seiten. Brosch. Fr. 1.20. (Postcheckrechnung VIII 22460.)

Des erfahrenen Korrektors munteres Schriftchen, dessen erste Auflage wir in Heft 6 des Jahrgangs 1946 empfohlen haben, ist nun auf vielseitigen Wunsch in zweiter, verbesserter Auflage erschienen, was bei einem „Lehrbuch der Zeichensetzung“ allein schon eine Empfehlung ist. Doch die trockene Lehre ist hier eben phantasievoll eingekleidet in die „Radio-Reportage“ eines mitternächtlichen Kongresses der Satzzeichen unter dem Vorsitz von Papa Duden. Einige Winke, die wir f. Z. gegeben, sind befolgt worden. Aber immer noch ist die Regel vom Bei-strich bei „entweder — oder“ zu allgemein

gefaßt und bezieht sich bloß auf Satzglieder und nicht auf die Fälle, wo Sätze verbunden werden. Auch ist nicht einzusehen, warum die Fürwörter der mündlichen Anrede groß geschrieben sind. Bei dem nächtlichen „Rapport“ wird der Doppelpunkt abgelöst „durch“ das Fragezeichen, gleich nachher dann das Ausrufzeichen „vom“ Gedankenstrich — das zweite ist besser. Auch sonst wäre stilistisch noch einiges zu glätten. Ein Satz wie „Er schrie ihn Wütrich an“ ist nicht möglich, zum mindesten nicht ohne Anführungszeichen vor und nachdem Schimpfwort. Was der Verfasser über das Verhältnis von „als“ und „wie“ beim Eigenschaftswort sagt, ist richtig; aber mit „wie“ kann man auch zeitbestimmende Nebensätze einleiten, und die Wendung „Wie wir in den Murtensee einbogen, ...“ muß man gelten lassen. Vom Strichpunkt, dessen häufigere Verwendung Hartmann empfiehlt, dürfte er selbst noch mehr Ge-

brauch machen. Trotz diesen paar Aus-
setzungen sei auch diese zweite Auflage
wieder bestens empfohlen, und zwar nicht
nur den Lesern und Korrektoren.

N. O. Scarpi, Darohne. Zürich 1949,
Verlag des Schweiz. Kaufmännischen
Vereins. Preis Fr. 9.80.

Der bekannte Schriftsteller und aus-
gezeichnete Übersetzer fremder Bücher hat
sich schon immer ein Vergnügen daraus
gemacht, Verstöße gegen die deutsche
Sprache aufzuspießen und seinen Kolle-
gen sowie einem weitem Publikum zur
Abschreckung vorzuhalten. Er tut das auf
so launige und feine Art, daß ihm seine
Kollegen nicht böse sein können, das Pu-

blikum aber, soweit es Sinn für die
Sprache hat, sich daß daran erfreuen
muß. Nun liegen eine Anzahl dieser Auf-
sätze in einem Bändchen gesammelt vor,
das ich nicht anders als mit dem Buben-
ausdruck „fauglatt“ bezeichnen kann.
Was das eigens für den Titel und den
ersten Aufsatz neu geschaffene Wort Dar-
ohne betrifft, so möge man es im Büch-
lein selber nachlesen, das wieder aus der
Hand zu legen schwerfällt, wenn man
einmal die Nase hineingesteckt hat. Daß
der SKV ein so humorerfülltes Buch
in seinen Verlag genommen hat, sei ihm
besonders hoch angerechnet. H. B.

Briefkasten

H. D., Z. Man schreibt in der Tat
„Symphonie“, aber man schreibt auch
„Sinfonie“. Die beiden Schreibweisen
sind schon in der 3. Ausgabe des Dudens
(1887) als gleichberechtigt bezeichnet. Die
erste lehnt sich an die griechische Urform
„Symphonia“ an, die zweite an die italie-
nische Schreibform „sinfonia“ — „deutsch“
ist also daran nur der letzte Buchstabe,
der aber gar nicht gesprochen wird, son-
dern nur andeutet, daß das i lang ist.
Da die meisten musikalischen Fachaus-
drücke italienisch sind, wird man auch

die zweite Form gelten lassen müssen.
Und wenn wir „Sinfonie“ gelten lassen,
müssen wir natürlich auch „Sinfonik“
anerkennen. Das griechische Wort ist zu-
sammengesetzt aus syn = mit, zusammen,
und phone = Ton, Stimme. Die Ita-
liener haben aus allen griechischen y ein
i gemacht, aus ph immer f, und vor
diesem Lippenlaut haben schon die Grie-
chen das n zu m „assimiliert“; das ita-
lienische n ist also ursprünglicher als das
griechische m.

Zur Schärfung des Sprachgefühls

36. Aufgabe

Es soll im Schweizerland ziemlich häu-
fig brennen, aber das wundert einen nicht,
wenn man liest, der Staatsanwalt habe
in einem bekannten Prozeß den Antrag
gestellt, „es sei der Angeklagte R. D.

wegen Brandstiftung und Anstiftung zu
Brandstiftung mangels Nachweises frei-
zusprechen“. Man wird also im Kanton
Schwyz wegen Brandstiftung nicht immer
bestraft, sondern unter günstigen Um-
ständen sogar freigesprochen. Ist das nicht